

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE 11. SITZUNG DES STADTRATES

Sitzungsdatum: Montag, 30.10.2023
Beginn: 18:06 Uhr
Ende: 19:20 Uhr (Ende öffentlicher Teil)
Ort: im Sitzungssaal des Deutschen Hofes
Gesetzliche Mitgliederzahl: 25

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Schweiger, Christian Erster Bürgermeister

Mitglieder des Stadtrates

Aunkofer, Franz	Stadtrat	Abwesend bei Beschluss-Nr. 166 G, 167 G, 168 G, 169 G
Birkel, Ludwig	Stadtrat	
Diermeier, Dennis	Zweiter BGM/Stadtrat	
Fischer, Bernhard	Stadtrat	
Flotzinger, Florian	Stadtrat	
Frischeisen, Johanna	Dritte BGM/Stadträtin	
Häckl jun., Thomas	Stadtrat	
Hierl, Regina	Stadträtin	
Ipfelkofer, Franziska	Stadträtin	
Laußer, Florian	Stadtrat	
Lettow-Berger, Christiane	Stadträtin	Abwesend bei Beschluss-Nr. 151
Meixner, Maria	Stadträtin	Abwesend bei Beschluss-Nr. 168 G und 169 G
Müller, Thomas	Stadtrat/Vorsitz. RPA	
Ober, Andreas	Stadtrat	Abwesend bei Beschluss-Nr. 162 G
Pletl jun., Josef	Stadtrat	
Rank, Christian	Stadtrat	Abwesend bei Beschluss-Nr. 162 G und 163 G
Schlauderer, Rupert	Stadtrat	
Schweiger, Stephan	Stadtrat	
Schwindl, Heribert	Stadtrat	
Siller, Walter	Stadtrat	

Protokollführung

Gruner, Fabian Leiter FB öff. Sich. & Ord.

Verwaltung

Mehring, Michael	Leiter	FB	Finanzen-
Kämmerer/Beteilig.-manag.			
Plapperer, Lena	Leiterin	FB TWMK	
Rieger, Andrea	Leiterin	FB P. & B.	

Ortssprecher (Gäste)

Karl, Michael	Ortssprecher Kapfelberg
Zirkel, Silvia	Ortssprecherin Staubing

Abwesende Personen

Mitglieder des Stadtrates

Hackelsperger, Claus	Stadtrat	Entschuldigt
Häckl, Thomas	Stadtrat	Entschuldigt
Köglmeier-Pollmann, Adriane	Stadträtin	Entschuldigt
Prasch, Christian	Stadtrat	Entschuldigt

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1	Rufbus "KEXI"; Sachstandsbericht (Antrag von Zweiten Bürgermeister Dennis Diermeier)	
	Tourismus-Wirtschaft-Marketing-Kultur	Kenntnisnahme
2	Verkaufsoffene Sonntage 2024	
	Tourismus-Wirtschaft-Marketing-Kultur	Entscheidung
3	Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 37 (An der Bündelgasse Teilaufhebung); a) Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB b) Billigung für die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB	
	Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung	Überschrift
3.1	Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 37 (An der Bündelgasse Teilaufhebung); Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB	
	Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung	Kenntnisnahme
3.2	Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 37 (An der Bündelgasse Teilaufhebung); Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim, Abt. Immissionsschutz	
	Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung	Entscheidung
3.3	Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 37 (An der Bündelgasse Teilaufhebung); Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim, Abt. Naturschutz	
	Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung	Entscheidung

-
- 3.4** Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes
der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 37 (An der
Bündelgasse Teilaufhebung);
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der
Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung)
nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der
Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB
Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim, Abt.
Bauplanungsrecht

Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung

Entscheidung

-
- 3.5** Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes
der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 37 (An der
Bündelgasse Teilaufhebung);
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der
Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung)
nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der
Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB
Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten Abensberg

Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung

Entscheidung

-
- 3.6** Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes
der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 37 (An der
Bündelgasse Teilaufhebung);
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der
Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung)
nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der
Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB
Stellungnahme der Regierung von Niederbayern, Höhere
Landesplanung

Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung

Entscheidung

-
- 3.7** Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes
der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 37 (An der
Bündelgasse Teilaufhebung);
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der
Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung)
nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der
Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB
Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege

Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung

Entscheidung

-
- 3.8** Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes
der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 37 (An der
Bündelgasse Teilaufhebung);
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der
Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung)
nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der
Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB
Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Umwelt

Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung

Entscheidung

- 3.9** Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes
der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 37 (An der
Bündelgasse Teilaufhebung);
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der
Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung)
nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der
Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB
Billigung für die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB
und § 4 Abs. 2 BauGB

Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung

Entscheidung

- 4** Frauenforst;
Eingemeindung von gemeindefreien Flächen
Öfftl. Sicherheit u. Ordnung

Entscheidung

Erster Bürgermeister Christian Schweiger eröffnete um 18.00 Uhr die Bürgerfragestunde vor der Stadtratssitzung.

In der Bürgerfragestunde wurden keine Fragen von Bürgern vorgetragen.

Erster Bürgermeister Christian Schweiger eröffnete um 18.06 Uhr die Stadtratssitzung. Er begrüßte alle Anwesenden und stellte die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

Er informierte, dass die öffentliche Tagesordnung unverändert abgearbeitet werden kann. Einwände gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

Sachbearbeiter: Plapperer, Lena

**TOP 1 Rufbus "KEXI"; Sachstandsbericht
(Antrag von Zweiten Bürgermeister Dennis Diermeier)**

Beschluss-Nr. 150

Kenntnisnahme:

Dafür: 21 Dagegen: 0

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 22.05.2023 stellte Zweiter Bürgermeister Dennis Diermeier folgenden Antrag anlässlich eines Reportings zum aktuellen Sachstand des Rufbusses KEXI.

*„Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
lieber Christian,*

die letzten Zahlen/das letzte Reporting vom KEXI war am 30.05.2022 in der Stadtratssitzung für den Zeitraum 01.07.2021-31.03.2022.

Hiermit beantrage ich, dass uns Herr Grüttner (oder eine andere Person) die aktuellen KEXI- Zahlen (Gesamtjahr 2022 + 1. Quartal 2023) in einer der beiden nächsten Stadtratssitzung präsentiert.

Mit freundlichen Grüßen

Dennis Diermeier"

Entsprechend dem Antrag stellt Stefan Grüttner, Stabsstellenleiter für das Resort Mobilität des Landkreises Kelheim, in einer Präsentation die aktuellen Zahlen des Rufbusses KEXI vor.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt den Antrag von Zweiten Bürgermeister Dennis Diermeier sowie die Ausführungen von Herrn Stefan Grüttner, Stabsstellenleiter des Resorts Mobilität des Landkreises Kelheim, zum aktuellen Sachstand des Rufbusses „KEXI“ zur Kenntnis.

Anlagen:

- Präsentation zum aktuellen Sachstand des Rufbusses KEXI von Herrn Grüttner

Sachbearbeiter: Plapperer, Lena

TOP 2 Verkaufsoffene Sonntage 2024

Beschluss-Nr. 151

Entscheidungsergebnis:

Dafür: 19 Dagegen: 1

Sachverhalt 2. Gremium:

Nach § 14 Abs. 1 des Ladenschlussgesetzes kann die Stadt Kelheim im Jahr 2024 durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen an höchstens **vier** Sonn- und Feiertagen bis spätestens 18.00 Uhr geöffnet sein dürfen.

Der Stadtmarketingverein Zukunft Kelheim e. V. beantragt in Abstimmung mit Vertretern der verschiedenen Einkaufsstandorte in Kelheim zu traditionsgemäßen Terminen folgende verkaufsoffene Sonntage:

- 17. März 2024 mit Autoschau
- 12. Mai 2024 im Rahmen des Fischerfests, der sogenannte „Möbelsonntag“
- 22. September 2024 mit Familienangebot
- 17. November 2024 mit Herbstmarkt

Auf Vorschlag des Hauptausschusses, fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Der Hauptausschuss stimmt dem Antrag des Stadtmarketingvereins Zukunft Kelheim e.V. zu und gibt die vorgeschlagenen Termine durch Rechtsverordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen frei.

Sachbearbeiter: Schnell, Markus

TOP 3	Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 37 (An der Bündelgasse Teilaufhebung); a) Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB b) Billigung für die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB
	Überschrift
	<u>Überschrift</u>

Sachverhalt 2. Gremium:

Überschrift zu nachfolgenden Unterpunkten.

Sachbearbeiter: Schnell, Markus

TOP 3.1	Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 37 (An der Bündelgasse Teilaufhebung); Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB
	Beschluss-Nr. 152
	<u>Kenntnisnahme:</u> Dafür: 21 Dagegen: 0

Sachverhalt 2. Gremium:

Der Vorentwurf des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim, Deckblatt Nr. 37 (An der Bündelgasse Teilaufhebung) vom 22.05.2023 mit Begründung vom 22.05.2023 lag in der Zeit vom 20.07.2023 bis 22.08.2023 während der üblichen Dienststunden in der Stadt Kelheim zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Auf die öffentliche Auslegung nach den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim, Deckblatt Nr. 37 (An der Bündelgasse Teilaufhebung) vom 22.05.2023 mit Begründung vom 22.05.2023 wurde mit Bekanntmachung vom 30.06.2023 hingewiesen.

Der Öffentlichkeit wurde während dieser Zeit Gelegenheit gegeben, sich möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und den Zweck der Planung sowie den Inhalt der Planung zu unterrichten (§ 3 Abs. 1 BauGB).

Mit Schreiben vom 27.06.2023 wurden die betroffenen Fachstellen nach § 4 Abs. 1 BauGB von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt und gebeten, gegebenenfalls innerhalb der Monatsfrist eine Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Den Fachstellen wurden mit dem Vorentwurf des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim, Deckblatt Nr. 37 (An der Bündelgasse Teilaufhebung) jeweils eine Ausfertigung der Begründung und eine Ausfertigung der Bekanntmachung der Stadt Kelheim vom 30.06.2023 übersandt.

Die Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 37 (An der Bündelgasse Teilaufhebung) erfolgt entsprechend den Maßgaben des § 2 BauGB und wird im Regelverfahren durchgeführt. Der Teilaufhebungsbebauungsplan der Stadt Kelheim, Nr. 89 „An der Bündelgasse – Teilaufhebung“, wird im Parallelverfahren aufgestellt.

Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB:

Nachgenannte Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden an der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt:

1. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
2. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
3. Bayerischer Bauernverband
4. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (Bodendenkmäler)
5. Bund Naturschutz – Kreisgruppe Kelheim
6. Bayerisches Landesamt für Umwelt
7. Bayernwerk Netz GmbH
8. Deutsche Bahn AG (DB Immobilien Region Süd)
9. Deutsche Post AG
10. Deutsche Telekom Technik GmbH
11. Telefonica Germany GmbH & OHG
12. Energienetze Bayern GmbH & Co.KG
13. Evangelische Kirchenverwaltung
14. Handwerkskammer
15. Industrie- und Handelskammer
16. Landesbund für Vogelschutz
17. Vodafone Kabel Deutschland GmbH
18. Regionaler Planungsverband Region 11 Regensburg
19. Stadtwerke Kelheim
20. Staatliches Bauamt Landshut
21. Wasserwirtschaftsamt Landshut
22. Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raum Kelheim
23. Zweckverband Wasserversorgung Hopfelbachtalgruppe
24. Zweckverband Wasserversorgung Viehausen-Bergmattinger Gruppe
25. Landratsamt Kelheim – Abt. Bauplanungsrecht/Bauordnungsrecht
26. Landratsamt Kelheim – Abt. Städtebau
27. Landratsamt Kelheim – Abt. Immissionsschutz
28. Landratsamt Kelheim – Abt. Naturschutz- und Landschaftspflege
29. Landratsamt Kelheim – Abt. Wasserrecht
30. Landratsamt Kelheim – Abt. Feuerwehrwesen/Kreisbrandrat
31. Landratsamt Kelheim – Abt. Kreisstraßenverwaltung

32. Landratsamt Kelheim – Abt. staatliches Abfallrecht
33. Landratsamt Kelheim – Abt. Gesundheitswesen
34. Landratsamt Kelheim – Abt. kommunales Abfallrecht
35. Landratsamt Kelheim – Abt. Straßenverkehrsrecht
36. Regierung von Niederbayern – Höhere Landesplanung-
37. Stadt Kelheim – Fachbereich Planen und Bauen, Bauverwaltung
38. Stadt Kelheim – Fachbereich Finanzen
39. Stadt Kelheim – Fachbereich Planen und Bauen, Bautechnik
40. Stadt Kelheim – Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung
41. Stadt Kelheim – Fachbereich Planen und Bauen, Klimaschutz/Energie
42. Gemeinde Ihrlerstein
43. Gemeinde Saal a. d. Donau
44. Stadt Riedenburg
45. Stadt Abensberg
46. Markt Bad Abbach
47. Gemeinde Hausen
48. Markt Langquaid
49. Stadt Neustadt a. d. Donau
50. Gemeinde Sinzing
51. Markt Painten
52. Gemeinde Teugn

Nachgenannte Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist keine Stellungnahme abgegeben:

1. Bayerischer Bauernverband
2. Bayernwerk Netz GmbH
3. Bund Naturschutz, Kreisgruppe Kelheim
4. Deutsche Bahn AG
5. Deutsche Post AG
6. Deutsche Telekom Technik GmbH
7. Evangelische Kirchenverwaltung
8. Handwerkskammer
9. Landesbund für Vogelschutz
10. Regionaler Planungsverband Region 11 Regensburg
11. Stadtwerke Kelheim
12. Telefonica Germany GmbH & OHG
13. Landratsamt Kelheim – Abt. Feuerwehrwesen
14. Landratsamt Kelheim – Abt. staatliches Abfallrecht
15. Landratsamt Kelheim – Abt. Gesundheitswesen
16. Landratsamt Kelheim – Abt. kommunales Abfallrecht
17. Landratsamt Kelheim – Abt. Straßenverkehrsrecht
18. Landratsamt Kelheim – Abt. Wasserrecht
19. Stadt Kelheim – Fachbereich Finanzen
20. Stadt Kelheim – Fachbereich Hochbau/Tiefbau
21. Stadt Kelheim – Fachbereich Klimaschutz/Energiemanagement
22. Stadt Abensberg
23. Gemeinde Hausen
24. Markt Langquaid
25. Stadt Neustadt

Nachgenannte Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist eine Stellungnahme ohne Einwendungen und Hinweise abgegeben:

1. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
2. Bayernetz GmbH
3. Industrie- und Handelskammer
4. Staatliches Bauamt Landshut
5. Landratsamt Kelheim – Abt. Kreisstraßenverwaltung
6. Landratsamt Kelheim – Abt. Städtebau
7. Vodafone GmbH
8. Wasserwirtschaftsamt Landshut
9. Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim
10. Zweckverband zur Wasserversorgung Viehhausen-Bergmattinger Gruppe
11. Zweckverband zur Wasserversorgung Hopfenbachtalgruppe
12. Gemeinde Ihrlerstein
13. Gemeinde Saal a. d. Donau
14. Stadt Riedenburg
15. Markt Bad Abbach
16. Gemeinde Sinzing
17. Markt Painten
18. Gemeinde Teugn
19. Stadt Kelheim – Fachbereich Bauverwaltung
20. Stadt Kelheim – Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Nachgenannte Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist eine Stellungnahme mit Einwendungen und Hinweise abgegeben:

1. Landratsamt Kelheim – Abt. Bauplanungsrecht
2. Landratsamt Kelheim – Abt. Naturschutz
3. Landratsamt Kelheim – Abt. Immissionsschutz
4. Regierung von Niederbayern, Höhere Landesplanung
5. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
6. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
7. Bayerisches Landesamt für Umwelt

Einsichtnahme durch Bürger während der Auslegungszeit und der Erörterungsfrist:

Während der Auslegungszeit haben keine Bürger bei der Stadt Kelheim Planeinsicht genommen. Anregungen wurden von keinem Bürger eingereicht.

Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Vom Verfahrensablauf wird Kenntnis genommen.

Sachbearbeiter: Schnell, Markus

TOP 3.2	Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 37 (An der Bündelgasse Teilaufhebung); Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim, Abt. Immissionsschutz
	Beschluss-Nr. 153
	<u>Entscheidungsergebnis:</u> Dafür: 21 Dagegen: 0

Sachverhalt 2. Gremium:

Mit Schreiben vom 16.08.2023 wurde vom Landratsamt Kelheim, Abteilung Immissionsschutz zur Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 37 (An der Bündelgasse) folgende Stellungnahme abgegeben:

„Sehr geehrter Herr Schnell,

wir nehmen in unserer Funktion als Träger öffentlicher Belange folgendermaßen Stellung:

Belange des Immissionsschutzes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 89 „An der Bündelgasse“ soll in einem Teilbereich aufgehoben werden. Der Teilbereich, der aufgehoben werden soll, umfasst im überwiegenden Bereich die seit Jahrzehnten unbebauten Flächen. Diese Flächen werden von den Grundstückseigentümern seit der Aufstellung des Bebauungsplans nicht für eine Bebauung zur Verfügung gestellt. Die entsprechenden Flächen werden als landwirtschaftliche Flächen genutzt. Parallel wird der entsprechende Bebauungsplan mittels einer Teilaufhebung angepasst.

Gegen das gegenständliche Vorhaben bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken. Weder entstehen neue Immissionsorte noch werden bestehende Betriebe durch die Änderung des Flächennutzungsplans beeinflusst.

Mit freundlichen Grüßen“

Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Von den Ausführungen wird Kenntnis genommen.

Zur Stellungnahme der Fachstelle wird von der Stadt Kelheim wie folgt Stellung genommen:

Die Fachstelle schreibt in ihrer Stellungnahme, dass durch die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kelheim mittels Deckblatt Nr. 37, in dem seit Jahrzehnten bestehende, aber ungenutzte Bauflächen für Wohnnutzung wieder zu landwirtschaftlichen Flächen baurechtlich umgewidmet werden, weder neue Immissionsorte entstehen noch bestehende Betriebe beeinflusst werden.

Die Fachstelle erhebt deshalb keine Einwände gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes.

Von Seiten der Stadt Kelheim ist deshalb zu den Belangen des Immissionsschutzes nichts Weiteres veranlasst.

Das Landratsamt Kelheim, Abt. Immissionsschutz, erhält einen Abdruck des Beschlusses.

Sachbearbeiter: Schnell, Markus

TOP 3.3	Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 37 (An der Bündelgasse Teilaufhebung); Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim, Abt. Naturschutz
	Beschluss-Nr. 154
	<u>Entscheidungsergebnis:</u> Dafür: 21 Dagegen: 0

Sachverhalt 2. Gremium:

Mit Schreiben vom 16.08.2023 wurde vom Landratsamt Kelheim, Abteilung Naturschutz zur Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 37 (An der Bündelgasse) folgende Stellungnahme abgegeben:

„Sehr geehrter Herr Schnell,

wir nehmen in unserer Funktion als Träger öffentlicher Belange folgendermaßen Stellung:

Belange des Naturschutzes

Hinsichtlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen gegen die Änderungen des Deckblattes keine Bedenken. Da sich der Gehölzbestand im Umfeld (v. a. nördlich) der in der amtlichen Biotopkartierung erfassten Hecke (BK 7137-222-07, „Hecken östlich und westlich von Unterwendling“ seither ausgedehnt hat, sind die im Geltungsbereich des Deckblatts vorhandenen weiteren Gehölzbestände in den Darstellungen des Landschaftsplan zu ergänzen („Gehölzstrukturen Bestand: Hecke).

Mit freundlichen Grüßen“

Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Von den Ausführungen wird Kenntnis genommen.

Zur Stellungnahme der Fachstelle wird von der Stadt Kelheim wie folgt Stellung genommen:

Die Fachstelle schreibt in ihrer Stellungnahme, dass gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kelheim mittels Deckblatt Nr. 37 keine Bedenken bestehen.

Der Anregung der Fachstelle, die im Geltungsbereich des Deckblattes zum Landschaftsplan bestehenden Gehölzbestände aktualisiert auf den jetzigen Bestand aufzunehmen, wird selbstverständlich nachgekommen. Die Heckendarstellungen werden im Deckblatt Nr. 37 zum Landschaftsplan aktualisiert.

Von Seiten der Stadt Kelheim ist ansonsten zu den Belangen des Naturschutzes nichts Weiteres veranlasst.

Das Landratsamt Kelheim, Abt. Naturschutz, erhält einen Abdruck des Beschlusses.

Sachbearbeiter: Schnell, Markus

TOP 3.4	Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 37 (An der Bündelgasse Teilaufhebung); Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim, Abt. Bauplanungsrecht
	Beschluss-Nr. 155
	<u>Entscheidungsergebnis:</u> Dafür: 21 Dagegen: 0

Sachverhalt 2. Gremium:

Mit Schreiben vom 16.08.2023 wurde vom Landratsamt Kelheim, Abteilung Bauplanungsrecht zur Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 37 (An der Bündelgasse) folgende Stellungnahme abgegeben:

„Sehr geehrter Herr Schnell,

wir nehmen in unserer Funktion als Träger öffentlicher Belange folgendermaßen Stellung:

Belange des Bauplanungsrechts

Von Seiten des Sachgebietes 41 – Bauplanungsrecht bestehen bezüglich der geplanten Fortschreibung Flächennutzungsplan durch DB Nr. 37 keine Bedenken.

Anmerkung: Im Flächennutzungsplan sind planlich u. a. die Fortschreibung des Flächennutzungsplans und des unveränderten Landschaftsplans dargestellt. Ansonsten wird in der Begründung und im Plankopf nur von der Flächennutzungsplanfortschreibung gesprochen. Ist dies so gewollt? Damit würden die laufenden Deckblattnummern für den FNP und LP nicht mehr einheitlich sein.

Mit freundlichen Grüßen"

Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Von den Ausführungen wird Kenntnis genommen.

Zur Stellungnahme der Fachstelle wird von der Stadt Kelheim wie folgt Stellung genommen:

Die Fachstelle schreibt in ihrer Stellungnahme, dass bezüglich der geplanten Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kelheim mittels Deckblatt Nr. 37 keine Bedenken bestehen.

Die Stadt Kelheim bedankt sich für den Hinweis bezüglich des Landschaftsplanes. Von Seiten der Stadt Kelheim ist, auch im Hinblick auf die von der Fachstelle Naturschutz abgegebenen Stellungnahme, selbstverständlich auch beabsichtigt den Landschaftsplan parallel fortzuschreiben. Der Plankopf und die Begründung werden im Entwurf entsprechend berichtigt.

Von Seiten der Stadt Kelheim ist ansonsten zu den Belangen des Bauplanungsrechts nichts Weiteres veranlasst.

Das Landratsamt Kelheim, Abt. Bauplanungsrecht, erhält einen Abdruck des Beschlusses.

Sachbearbeiter: Schnell, Markus

**TOP 3.5 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 37 (An der Bündelgasse Teilaufhebung);
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB
Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg**

Beschluss-Nr. 156

**Entscheidungsergebnis:
Dafür: 21 Dagegen: 0**

Sachverhalt 2. Gremium:

Mit Schreiben vom 10.08.2023 wurde vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Abensberg, zur Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 37 (An der Bündelgasse) folgende Stellungnahme abgegeben:

„Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

Die umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe sollen in ihren betrieblichen Aktivitäten durch die heranrückende Wohnbebauung nicht beeinträchtigt werden. Die Bauwerber müssen zur Vermeidung nachbarschaftlicher Auseinandersetzungen informiert werden, dass zeitweise bedingte Geruchsimmissionen (Gülle, Mist) Staubimmissionen (Ernte-Drusch, Getreideeinlagerung) und Lärmimmissionen (landwirtschaftliche Maschinen, Tierhaltung) aus der Viehhaltung und der Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen hinzunehmen sind, zeitweise auch an Wochenenden, Feiertagen oder in den Abendstunden.

Die Straßen und Wege rund um das Planungsgebiet sind wichtige Zufahrten zu den landwirtschaftlichen Grundstücken. Diese müssen für den landwirtschaftlichen Verkehr jederzeit befahrbar bleiben.“

Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Von den Ausführungen wird Kenntnis genommen.

Zur Stellungnahme der Fachstelle wird von der Stadt Kelheim wie folgt Stellung genommen:

Die Hinweise der Fachstelle werden von der Stadt Kelheim zur Kenntnis genommen.

Scheinbar geht die Fachstelle irrtümlicher Weise davon aus, dass durch die Planung der Stadt Kelheim neue Wohngebietsflächen geschaffen werden sollen (....durch die heranrückende Bebauung.....).

Dies ist mit Nichten der Fall, sondern die Planung erwirkt das genaue Gegenteil, nämlich die Aufhebung von überbaubaren Flächen zu Gunsten der planungsrechtlichen Rückführung in Flächen für die Landwirtschaft. Durch diese Planung entstehen im Hinblick der von der Fachstelle zu vertretenden Belange deutliche Verbesserungen und keine zusätzlichen Belastungen. Die gegenständlichen Flächen werden bis jetzt als landwirtschaftliche Flächen genutzt, und sollen auch in der Zukunft weiterhin unverändert für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen.

Bezüglich des Hinweises der Fachstelle zu den Straßen und Wegen rund um das Planungsgebiet wird ausgeführt, dass diese selbstverständlich unverändert bestehen bleiben und von dem landwirtschaftlichen Verkehr weiterhin befahren werden können.

Von Seiten der Stadt Kelheim ist ansonsten zu den Belangen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nichts Weiteres veranlasst.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg erhält einen Abdruck des Beschlusses.

**TOP 3.6 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der
Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 37 (An der Bündelgasse
Teilaufhebung);
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der
Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung)
nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der
Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB
Stellungnahme der Regierung von Niederbayern, Höhere
Landesplanung**

Beschluss-Nr. 157

Entscheidungsergebnis:

Dafür: 21 Dagegen: 0

Sachverhalt 2. Gremium:

Mit Schreiben vom 21.07.2023 wurde von der Regierung von Niederbayern, Höhere Landesplanung, zur Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 37 (An der Bündelgasse) folgende Stellungnahme abgegeben:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Kelheim beabsichtigt die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes mit Deckblatt Nr. 37. Dadurch soll die für Wohnbebauung vorgesehene Fläche in Landwirtschaftsfläche umgewandelt werden. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 89 „An der Bündelgasse Teilaufhebung“ erfolgt im Parallelverfahren. Die Regierung von Niederbayern als höhere Landesplanungsbehörde nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die Rücknahme der als Wohngebiet ausgewiesenen Siedlungsfläche wird ausdrücklich begrüßt.

Mit freundlichen Grüßen“

Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Von den Ausführungen wird Kenntnis genommen.

Zur Stellungnahme der Fachstelle wird von der Stadt Kelheim wie folgt Stellung genommen:

Die Fachstelle schreibt in ihrer Stellungnahme, dass Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung dem Vorhaben nicht entgegenstehen, sondern die Rücknahme der als Wohngebiet ausgewiesenen Siedlungsfläche zugunsten von Landwirtschaftsfläche ausdrücklich begrüßt wird.

Von Seiten der Stadt Kelheim ist ansonsten zu den Belangen der Höheren Landesplanung nichts Weiteres veranlasst.

Die Regierung von Niederbayern, Höhere Landesplanung erhält einen Abdruck des Beschlusses.

Sachbearbeiter: Schnell, Markus

TOP 3.7	Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 37 (An der Bündelgasse Teilaufhebung); Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege
	Beschluss-Nr. 158
	<u>Entscheidungsergebnis:</u> Dafür: 21 Dagegen: 0

Sachverhalt 2. Gremium:

Mit Schreiben vom 27.06.2023 wurde vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zur Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 37 (An der Bündelgasse) folgende Stellungnahme abgegeben:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Derzeit sind im Bereich des Vorhabens keine Bodendenkmäler bekannt. Mit der Auffindung bislang unentdeckter ortsfester und beweglicher Bodendenkmäler (Funde) ist jedoch jederzeit zu rechnen.

Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG sowie den Bestimmungen des Art. 9 BayDSchG in der Fassung vom 23.06.2023 unterliegen.

Art. 8 (1) BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten,

die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 (2) BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Treten bei o. g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. o. g. Art. 8 BayDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem BLfD zu melden.

Bewegliche Bodendenkmäler (Funde) sind unverzüglich dem BLfD zu übergeben (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG).

Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Mit freundlichen Grüßen"

Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Von den Ausführungen wird Kenntnis genommen.

Zur Stellungnahme der Fachstelle wird von der Stadt Kelheim wie folgt Stellung genommen:

Die Hinweise der Fachstelle werden zur Kenntnis genommen, haben aber auf die konkrete Planung keine Auswirkungen. Durch die Planung werden als Wohngebiet ausgewiesene Flächen, zugunsten der bauplanungsrechtlichen Rückumwandlung in landwirtschaftliche Flächen zurückgenommen. Somit sind in der Zukunft keine Grabungsarbeiten im Zusammenhang mit der Errichtung von Gebäuden, bei denen ein Konflikt mit Bodendenkmälern entstehen könnte, erforderlich.

Die in der Stellungnahme aufgeführten Auszüge aus dem Bayerischen Denkmalschutzgesetz (Art. 8 Abs. 1 und 2 BayDSchG) werden in Begründung zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan, Deckblatt 37, nachrichtlich aufgenommen.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege erhält einen Abdruck des Beschlusses.

Sachbearbeiter: Schnell, Markus

**TOP 3.8 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der
Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 37 (An der Bündelgasse
Teilaufhebung);
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der
Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung)
nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der
Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB
Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Umwelt**

Beschluss-Nr. 159

Entscheidungsergebnis:
Dafür: 21 Dagegen: 0

Sachverhalt 2. Gremium:

Mit Schreiben vom 22.08.2023 wurde vom Bayerischen Landesamt für Umwelt zur Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 37 (An der Bündelgasse) folgende Stellungnahme abgegeben:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 30.06.2023 geben Sie dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der o.g. Planänderung.

Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren).

Von den o.g. Belangen werden die Geogefahren berührt. Dazu geben wir folgende Stellungnahme ab:

Im Planungsgebiet sind keine konkreten Geogefahren bekannt. Der Untergrund besteht allerdings aus verkarstungsfähigen Gesteinen, die von Deckschichten mit wechselnder Mächtigkeit überlagert sind. Es besteht ein Restrisiko für Setzungen oder die Entstehung von Dolinen und Erdfällen, vor allem durch das Nachsacken von Deckschichten in un- terlagernde Hohlräume. Die Eintretenswahrscheinlichkeit hierfür ist allgemein gering, sie ist grundsätzlich kein Hinderungsgrund für geplante Vorhaben. Sollten jedoch Geländeabsenkungen bemerkt oder bei den Bauarbeiten Hohlräume angetroffen werden, so sind diese durch einen einschlägig erfahrenen Ingenieurgeologen zu begutachten.

Bei weiteren Fragen zu Geogefahren wenden Sie sich bitte an XXXX XXXXXX XXXXXX (Tel. 09281/1800-XXX, Referat 102).

Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschafts- pflege und des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die

Stellungnahmen des Landratsamtes Kelheim (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde).

Die Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom Wasserwirtschaftsamt Landshut wahrgenommen. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.

Mit freundlichen Grüßen"

Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Von den Ausführungen wird Kenntnis genommen.

Zur Stellungnahme der Fachstelle wird von der Stadt Kelheim wie folgt Stellung genommen:

Die Fachstelle weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass bezüglich der von ihr zu bewertenden Belange, die Geogefahren berührt werden.

Im Hinblick auf den Hinweis der Fachstelle wird die Begründung unter einer eigenen Ziffer „Gestaltung des Geländes/Bodenschutz/Oberflächenwasser“ ergänzt.

„GEOGEFAHREN

Das Bayerische Landesamt für Umwelt weist für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes darauf hin, dass im Planungsgebiet keine konkreten Geogefahren bekannt sind. Der Untergrund der Frankenalb besteht allerdings aus verkarsteten Karbonatgesteinen des Weißjura, die von unterschiedlich mächtigen Deckschichten überlagert werden. Es besteht ein Restrisiko für Setzungen oder die Entstehung von Dolinen oder Erdfällen, vor allem durch das Nachsacken von Deckschichten in unterlagernde Hohlräume. Sollten Geländeabsenkungen bemerkt oder bei Arbeiten Hohlräume angetroffen werden, so sind diese durch einen einschlägig erfahrenen Ingenieurgeologen zu begutachten. Bei weiteren Fragen zu Geogefahren kann das Bayerische Landesamt für Umwelt, Referat 102, Bürgermeister-Ulrich-Straße 160, 86179 Augsburg, Tel. 0821/9071-0) konsultiert werden.“

Der Hinweis der Fachstelle bezüglich der örtlich und regional zu vertretenden Belange wird zur Kenntnis genommen. Die von der Fachstelle genannten hierfür zuständigen Fachstellen wurden im gegenständlichen Bauleitplanverfahren von der Stadt Kelheim beteiligt. Die hierzu abgegebenen Stellungnahmen werden in gesonderten Beschlüssen behandelt.

Das Bayerische Landesamt für Umwelt erhält einen Abdruck des Beschlusses.

Sachbearbeiter: Schnell, Markus

**TOP 3.9 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 37 (An der Bündelgasse Teilaufhebung);
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB
Billigung für die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB**

Beschluss-Nr. 160

Entscheidungsergebnis:

Dafür: 21 Dagegen: 0

Sachverhalt 2. Gremium:

Der Vorentwurf des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim, Deckblatt Nr. 37 (An der Bündelgasse) ist aufgrund der in der Sitzung des Bauausschusses vom 23.10.2023 vorberatenen und der in der Stadtratssitzung am 30.10.2023 abgeschlossenen Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB geringfügig zu ergänzen.

Anschließend ist der überarbeitete Entwurf des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim, Deckblatt Nr. 37 (An der Bündelgasse) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 2 BauGB einzuholen.

Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Vom Ergebnis der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wird Kenntnis genommen.

Der Entwurf des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim, Deckblatt Nr. 37 (An der Bündelgasse) vom 22.05.2023 i. d. F. vom 30.10.2023 wird mit den beschlossenen Änderungen und Ergänzungen entsprechend den Beschlüssen des Stadtrates vom 30.10.2023, für die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB gebilligt.

Der Entwurf des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim, Deckblatt Nr. 37 (An der Bündelgasse) und die Begründung einschließlich Umweltbericht sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die beteiligten Träger öffentlicher Belange sind gleichzeitig gemäß § 4 a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB von der Auslegung zu benachrichtigen und die erforderlichen Stellungnahmen einzuholen.

Sachbearbeiter: Gruner, Fabian

TOP 4 Frauenforst; Eingemeindung von gemeindefreien Flächen

Beschluss-Nr. 161

Entscheidungsergebnis:

Dafür: 21 Dagegen: 0

Sachverhalt 2. Gremium:

An der nördlichen Grenze des Stadtgebietes von Kelheim befindet sich das gemeindefreie Gebiet Frauenforst.

Die für die Eingemeindung vorgesehene Fläche ist im angefügten Lageplan gekennzeichnet, es handelt sich dabei um eine Fläche von 1.984,38 ha.

Die Eingliederung trägt zur Verbesserung der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben bei, gerade im Hinblick auf die Unterhaltungsmaßnahmen des geschaffenen Waldkindergartens.

Des Weiteren könnte ein direkter Zugang über das eigene Gemeindegebiet zur Enklave Frauenhäusl geschaffen werden bzw. würde die Enklave damit entfallen. Weiter trägt die Eingliederung zur Ortsabrundung bei.

Der Stadt Kelheim sind keine dringenden Gründe des öffentlichen Wohls bekannt, die der Eingliederung des gemeindefreien Gebiets Frauenforst entgegenstehen.

Die zur Eingemeindung vorgesehenen Flächen sind ausnahmslos unbewohnt, was nach den einschlägigen Rechtsprechungen und Kommentierungen zur Bayerischen Gemeindeordnung nur für und nicht gegen die Eingliederung in die Gemeinde spricht.

Von den genannten 1.984,38 ha befinden sich 1.976 ha im Eigentum des Freistaates Bayern, wodurch eine Stellungnahme zum Vorhaben von den Bayerischen Staatsforsten eingeholt wurde. Folgende Stellungnahme wurde dabei abgegeben:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schweiger,

herzlichen Dank für Ihr Schreiben vom 06.06.2023. Grundsätzlich begrüßen wir die beabsichtigte Eingemeindung des gemeindefreien Gebiets Frauenforst.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass eventuell anfallende Kosten für die Vermessung und Abmarkung von Gemeindeverbindungsstraßen, die im Zuge der Eingemeindung des gemeindefreien Gebiets Frauenforst gemäß Art. 11 Abs. 4 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Kelheim übergehen, die Stadt zu tragen hat.“

In diesem Falle gingen die Gemeindeverbindungsstraßen Haugenrieder Hochstraße und die Kelheimer Talstraße mit einer Gesamtlänge von ca. 7,7 Kilometern in das Eigentum der Stadt Kelheim über.

Im Falle einer Eingemeindung grenzt das Stadtgebiet Kelheim dann an die Gemeinde Nittendorf und das gemeindefreie Gebiet „Paintner Forst“ an.

Für die Fortführung des Eingemeindungsverfahrens ist ein Stadtratsbeschluss erforderlich.

Auf Vorschlag des Hauptausschusses, fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Die Stadt Kelheim bekundet den eindeutigen Willen, die im vorgestellten Lageplan markierten gemeindefreien Flächen mit einer Größe von 1.984,38 Hektar in das Stadtgebiet von Kelheim einzugemeinden und beauftragt die Verwaltung, das Eingemeindungsverfahren beim Landratsamt Kelheim bzw. der Regierung von Niederbayern weiter voranzutreiben.

Die eingemeindeten Straßen, werden in diesem Zusammenhang, nicht als öffentliche Straße gewidmet.

Anlagen:

intern - Lageplan Eingemeindungsgebiet

intern - Lageplan Gemeindeverbindungsstraße

Verschiedenes -öffentlich:

Erster Bürgermeister Christian Schweiger ging zum nichtöffentlichen Teil der Stadtratssitzung über. Er stellte die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Stadtrats fest.

Die nichtöffentliche Einladung vom 20.10.2023 wurde fristgerecht mit der Einladung vom 30.10.2023 geändert.

Er informierte, dass die nichtöffentliche Tagesordnung unverändert abgearbeitet werden kann. Einwände gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schloss Erster Bürgermeister Christian Schweiger um 19:41 Uhr die 11. Sitzung des Stadtrates.

Schweiger
Erster Bürgermeister

Gruner
Protokollführung